

Vorrede.

len diesen können wir uns nicht aufhalten, vielmehr müssen wir AVGVSTI besondere Liebe zur Gerechtigkeit, wovon wir hier am meisten zu handeln haben, mit vieler Ehrfurcht betrachten.

Nachdem dieser Durchl. Landes-Vater das Land beruhiget, so ließ er seine ernste Sorge seyn, solches mit guten Gesetzen zu beseeligen, und sein Eifer war so groß, daß wir von Ihm unterschiedene wichtige Gesetze antreffen, welche derer Lande Aufnehmen, und die Ausübung der Gerechtigkeit zum Grunde haben, antreffen. Seine erste Verbesserung derer Rechte geschah durch die im Jahr 1555 publicirte Landes-Ordnung, worinne die, von Herzog Ernest und Albrecht, wie auch Churfürst Morizen, unter diesem Nahmen herausgegebene Befehle, theils erläutert und geschärffet, theils aber wieder viele neue Landes-Gebrechen Mittel eingeführet wurden.

Doch hierdurch war die Justiz noch nicht genung verbessert: Sondern der Gerechte Churfürst, nachdem er erfahren, daß viele zweiffelhafftige Fälle vorhanden, in welchen die Collegia einander widersprochen, gab Befehl **, dieselben ungewissen Rechte in ein Verzeichniß zu bringen, welches auch von denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen beobachtet wurde, welche nicht nur eine ziemliche Anzahl solcher zweiffelhafften Rechts-Fälle sammleten, sondern auch zugleich ihr Bedencken beyfügten. Der Durchl. Churfürst verordnete darauf etliche in denen Rechten erfahrene, theils aus denen Hoff-Räthen, theils aus denen Adessoribus derer Juristen-Facultäten, mit Befehl, diese zweiffelhafftigen Fälle zu entscheiden, und als dieses geschehen, ließen Sie dieselben in vier Theile, nach denen verschiedenen Materien, eintheilen, und in diese Form bringen, in welcher sie sich jetzt befinden. Sie wurden darauf im Jahr 1572 publiciret, und alle Hohe und Niedere Gerichte an dieselben gewiesen. MOLLERVS, welcher über diese Constitutiones commentiret, nennet diejenigen Berordneten, so dieselben auf gnädigsten Befehl zusammen verfertiget, in der Praefation, welche er besagtem Werke vorgesezet.

Doch nach Verfertigung dieser Verordnung kamen noch etliche Fälle zum Vorschein, worüber sich die Berordneten verglichen. Anfänglich war man einig, diese Fälle gar nicht im Drucke erscheinen zu lassen, sondern Se. Churfürstl. Durchl. überschickten dieselben bloß an Dero Dicasteria. Doch endlich sind auch von diesen, Neune an der Zahl, ebenfalls im Druck, und zwar zuerst in Corpore Juris Saxonici Anno 1673 edito, und alsdenn in dem Codice Augusteo, erschienen, und eben dieselben sind auch in dieser neuen Auflage zu befinden, da sie in denen ältern (bis auf die V. Constitution von Straffe derer, so mit verstorbenen Weibes-Personen 2c. welche in der, im Jahr 1630 zum Vorschein gekommenen Auflage anzutreffen,) nicht zu befinden. Über diese waren noch
unter

** v. Vorbeschieds-MANDAT zur Publication der Constitut.